

RS Vwgh 1992/3/30 90/15/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Nach der Rsp des VwGH (Hinweis B 10.4.1991, 91/15/0011) ist ein rechtliches Interesse des Besch an der Beseitigung eines Bescheides, mit dem die Aussetzung der Einhebung einer Abgabe gem § 212a BAO verweigert wurde, zu verneinen, sobald im Verfahren betreffend die Festsetzung der strittigen Abgabe die Berufungsentscheidung erlassen wurde, weil im Hinblick auf die bereits ergangene Berufungsentscheidung kein Bescheid erlassen werden dürfte, mit dem die Einhebung der Abgabe ausgesetzt wird. (Siehe jedoch E 10.12.1991, 91/14/0164, RS 1; E 24.9.1993,93/17/0055, RS 1.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150039.X01

Im RIS seit

30.03.1992

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at